

Stadt Rinteln (Ortsteil Rinteln)

Bebauungsplan SAN 8 „Kollegienplatz“

Planfassung gemäß Satzungsbeschluss vom 28.02.2002

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rinteln diesen Bebauungsplan SAN 8 „Kollegienplatz“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden bodenrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Rinteln, den 01.03.02
Der Bürgermeister

Bodenrechtliche Festsetzungen

1. NATURSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

- 1.1 In der Straßenverkehrsfläche sind die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume (15 Linden) zu erhalten. Bei Abgang dieser Gehölze ist ein Baum gleicher Art mit einem Stammumfang von mind. 18/20 nachzupflanzen.
- 1.2 In der Straßenverkehrsfläche darf die Versiegelung mit wasserdurchlässigen Materialien durch Fahrbahnen, Gehwege und sonstige befestigte Flächen maximal 80 % der Gesamtfläche betragen.

2. NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- 2.1 Im nördlichen Abschnitt des Kollegienplatzes sind insgesamt mindestens acht Solitäräume anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für die Bepflanzung sind ausschließlich Bäume der Sorte Winterlinde (Tilia cordata), Stammumfang mind. 18/20, zu verwenden.
- 2.2 Die unter Ziffer 1 genannte Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Straßenausbaumaßnahme bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode abzuschließen.

Hinweise

- 1. Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. II, Seite 466).
- 2. Das Plangebiet liegt im mit Satzungsbeschluss vom 10.07.1980 (Bekanntmachung am 27.05.1981) förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Rinteln – Stadtmitte“.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 26.04.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10./12.07.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Rinteln, den 01.03.02
Der Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (Az.: L4-50/2001);
Gemarkung Rinteln, Flur 10; Maßstab 1 : 1.000
Herausgeber: Vermessungs- und Katasterbehörde Schaumburg,
Katasteramt Rinteln

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S.187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S.345)). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.12.2000). Sie ist hinsichtlich der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 01.03.02
Katasteramt Rinteln

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Planungsgruppe Stadtlandschaft, Glockseestr. 1, 30169 Hannover

Hannover, den 20.03.2002
Planverfasser/in

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 05.12.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.12.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.12.2001 bis 22.01.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rinteln, den 01.03.02
Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.2002 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln, den 01.03.02
Der Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.04.02 im Amtsblatt Nr. 9 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.04.02 rechtsverbindlich geworden.

Rinteln, den 30.04.02
Der Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

Rinteln, den 30.04.03
Der Bürgermeister

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung - nicht - geltend gemacht worden.

Rinteln, den
Der Bürgermeister

ERNEUTES INKRAFTTRETEN MIT RÜCKWIRKUNG

Nach Behebung von Mängeln i.S.d. § 214 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan am im Amtsblatt Nr. für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 215a Abs. 2 BauGB am mit Rückwirkung erneut wirksam geworden.

Rinteln, den
Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58)

Verkehrsflächen

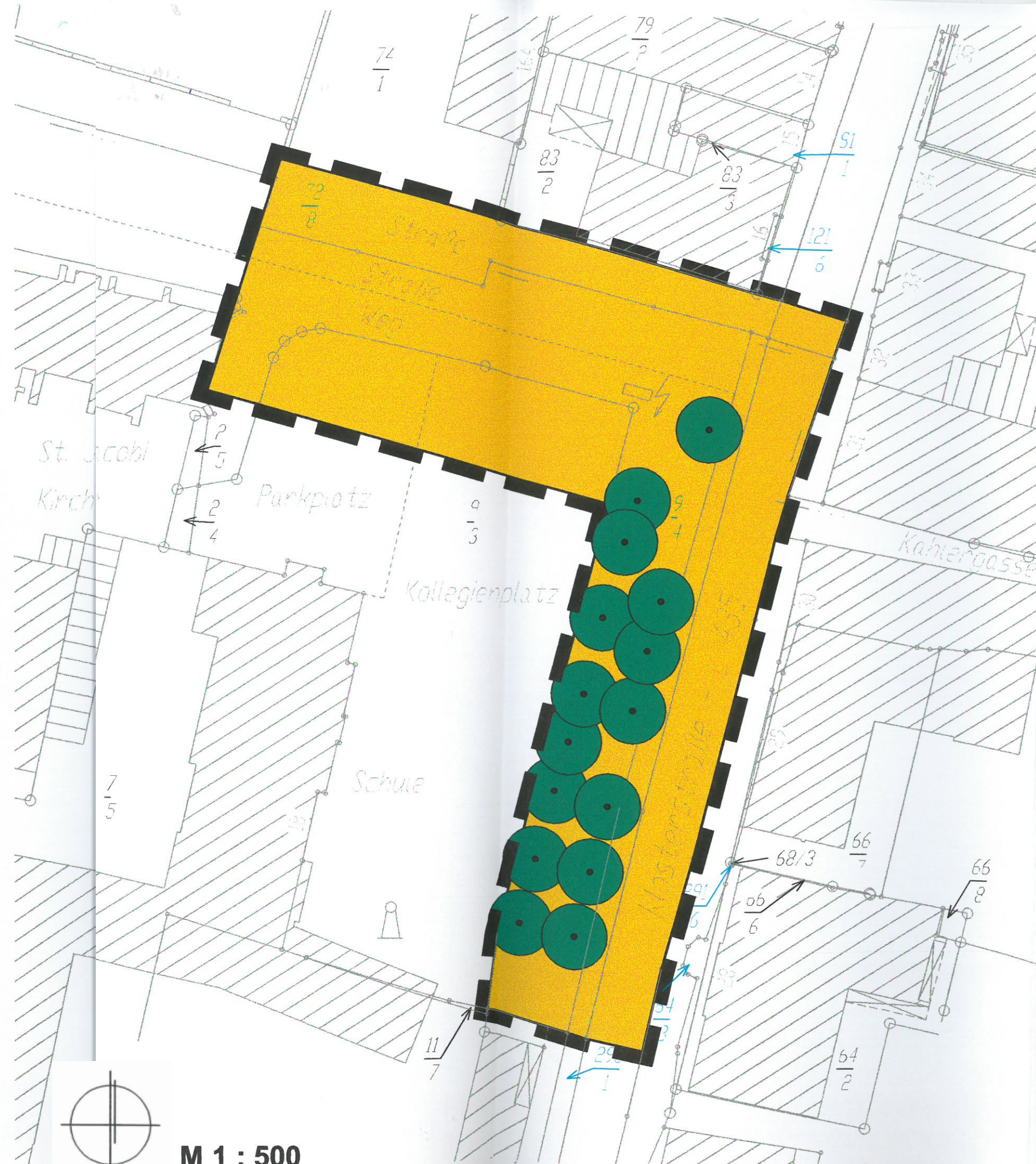
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



M 1 : 500

Stadt Rinteln (Ortsteil Rinteln)

Bebauungsplan SAN 8 „Kollegienplatz“



Übersichtskarte: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, Blatt Rinteln (Az.: L4-19/99, Katasteramt Rinteln)

Planfassung gemäß Satzungsbeschluss vom 28.02.2002

Planverfasser im Auftrag der Stadt Rinteln:

Stadtlandschaft

Planungsgruppe für
Architektur, Städtebau
und Landschaftsplanung

Glockseestraße 1
30169 Hannover
Tel 0511 - 14391/92
Fax 0511 - 15338

Dipl.-Ing. Georg Böttner, Stadt- und Landschaftsplaner (SRL)